

Was kostet eigentlich ein Rechtsanwalt?

Dass ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten entgeltlich arbeitet, ist eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem verlangt der Gesetzgeber seit 2005, dass hierzu ein gesonderter Hinweis erfolgt. Ich möchte daher nachfolgend die Abrechnungsgrundsätze der Rechtsanwaltsgebühren erläutern.

Die Abrechnung meiner anwaltlichen Tätigkeit erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Diese Abrechnungsvorschriften gelten für alle Rechtsanwälte gleichermaßen. Daher dürften sich kaum große Unterschiede bei den Rechtsanwaltskosten ergeben, wenn keine gesonderten Gebührenvereinbarungen getroffen wurden.

Der wesentliche Unterschied liegt in der Intensität, mit der ein Rechtsanwalt für Sie tätig wird und Ihnen in Ihrer Angelegenheit rechtlich betreuend zur Seite steht.

Abrechnung nach Streitwert

In der Regel richten sich die Rechtsanwaltsgebühren nach dem streitgegenständlichen Wert einer Angelegenheit. Anhand dieses so genannten Streitwertes / Gegenstandswertes ergeben sich nach der zum RVG gehörenden Gebührentabelle die entsprechenden Gebührensätze.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Wert, um den es geht, je höher die Kosten.

Nicht immer lässt sich jedoch zu Beginn einer Tätigkeit der Streitwert / Gegenstandswert genau beziffern. Auch ist nicht immer vorhersehbar, in welcher Höhe das Gericht diesen Wert bei Abschluss des Verfahrens festsetzen wird.

Gern können Sie sich daher zwischendurch bei mir nach dem aktuellen wertmäßigen Stand der Angelegenheit erkunden.

Abrechnung nach Betragsrahmengebühren

In Angelegenheiten, in denen kein Streitwert zugrunde liegt (z.B. im Strafrecht und Sozialrecht), werden so genannte Betragsrahmengebühren abgerechnet. Wie der Name schon sagt, bewegen sich diese Gebühren in einem gesetzlich festgelegten Rahmen mit Mindest- und Höchstbetragsgrenze.

Hier gilt: Je umfangreicher und schwieriger eine Angelegenheit, je höher die Gebühr.

Honorarvereinbarungen

Jede Angelegenheit ist anders. Es kann daher vorkommen, dass Ihr Fall nicht in das Abrechnungsschema der Gebührenvorgaben passt. In diesem Fall wäre eine gesonderte Gebührenvereinbarung ggf. angezeigt.

Beratungshilfe u. Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

Sollte es Ihnen aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein, die zu erwartenden Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung / -beratung selbst zu tragen, bestünde ggf. die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, wie z. B. die Beratungshilfe und die Verfahrens-/Prozesskostenhilfe. Zur näheren Erläuterung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ratenzahlung

Sofern Sie eine Ratenzahlung wünschen, ist das grundsätzlich sicher möglich. Sprechen Sie mich einfach an und wir klären gemeinsam die entsprechenden Einzelheiten.

Ansonsten gilt:

Sie können sich bei mir hinsichtlich des zu erwartenden finanziellen Risikos vorab, aber auch gern zwischendurch jederzeit informieren.

Sind vielleicht noch Fragen offen? Zögern Sie nicht, mich anzusprechen.

Merkblatt für Mandanten / Allgemeine Hinweise

1. Sofern die Mandantschaft über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, richten sich sämtliche Fragen diesbezüglich ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Mandantschaft und dem Rechtsschutzversicherer. Der Rechtsanwalt ist in diesem Fall unbeteiligter Dritter.

Aus dem Vertrag mit dem Rechtsanwalt heraus ist grundsätzlich die Mandantschaft verpflichtet, das gesetzliche oder vereinbarte Anwaltshonorar zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit hierauf der Rechtsschutzversicherer Honorarerbträge erstattet. Dies auch im Hinblick auf eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung.

Eine Rechtsschutzversicherung ist je nach Versicherungsvertrag nicht verpflichtet, alle Gebühren des Anwaltshonorars zu erstatten. So werden in der Regel nicht übernommen die Fahrkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen eines Rechtsanwalts. Auch werden normalerweise nur Kosten für drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstattet.

Wird der Rechtsanwalt beauftragt, die entsprechende Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, fallen hier gesonderte Gebühren an, die nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Insbesondere auch im Fall der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt die Mandantschaft verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

Sollte nur ein Teil der Gebühren durch den Rechtsschutzversicherer übernommen werden und besteht wegen des Differenzbetrages Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, dann ist in jedem Fall die Mandantschaft verpflichtet, zunächst den ausstehenden Teil dem Rechtsanwalt auszugleichen; unabhängig davon, ob die Mandantschaft den Rechtsanwalt mit der Führung eines Klageverfahrens gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die Mandantschaft wegen geringer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Kosten zu tragen, ist sie verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung mitzuteilen. Sofern dieser Umstand erst während der Tätigkeit des Rechtsanwalts eintritt, hat die Mandantschaft umgehend Mitteilung zu machen. Nur dann kann vom Rechtsanwalt geprüft werden, ob der Mandantschaft ggf. ein Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe oder Verfahrens-/Prozesskostenhilfe zusteht. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, bleibt die Mandantschaft nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Im Fall der Beauftragung zur Klageerhebung oder Rechtsverteidigung muss die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzgl. der zu beantragenden Verfahrens-/Prozesskostenhilfe von der Mandantschaft rechtzeitig vor Abschluss der Instanz – oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung desselben – eingereicht werden. Anderenfalls ist die Mandantschaft verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass sie sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden.

3. Der Rechtsanwalt ist gemäß § 9 RVG berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Kosten anzufordern. Für den Fall des Nichtausgleichs einer fälligen Vorschussrechnung ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen, zurückzuhalten und das Mandat fristlos zu kündigen.

Sollte das Mandat durch vorgenannte Kündigung beendet werden, bleibt die Mandantschaft verpflichtet die bereits angefallenen Kosten und Gebühren zu bezahlen.

4. Der Rechtsanwalt ist nur dann zur Klageerhebung und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen verpflichtet, wenn durch die Mandantschaft ein darauf gerichteter Auftrag an ihn erfolgt und der Rechtsanwalt diesen auch angenommen hat. Erfolgt seitens der Mandantschaft keine Reaktion auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die Mandantschaft ist darüber informiert, dass er/sie in diesem Fall mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auf Nr. 3 wird an dieser Stelle noch mal gesondert hingewiesen.

5. Die Erforderlichkeit zur Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts. Gleiches gilt für die Anforderung von ggf. kostenpflichtigen Auskünften.

6. Die Mandantschaft wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten in erster Instanz kein Kostenerstattungsanspruch, auch nicht bei Obsiegen, besteht.

7. Bei Beauftragung durch eine ausländische Mandantschaft korrespondiert der Rechtsanwalt mit dieser in Deutsch. Sofern Kosten der Übersetzung anfallen, sind diese von der Mandantschaft zu tragen. Für Übersetzungsfehler haftet der Rechtsanwalt nicht. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für den Vorsatz der groben Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

9. Die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht des beauftragten Rechtsanwalts von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.